



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Berater im Büro des Generalsekretärs,
Mitglied des Kabinetts
Europäisches Parlament
Kirchberg-Plateau
B.P. 1601
L-2929 Luxembourg

Brüssel, 11. Juli 2017
WW/ALS/sn/D(2017)1488 C 2017-0379
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Gegenstand: Stellungnahme zur Vorabkontrolle betreffend das Verfahren zur Meldung von Missständen („Whistleblowing“) des Europäischen Parlaments (EDPS-Fall 2017-0379)

Sehr geehrte(r) [...],

am 6. April 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Europäischen Parlaments eine Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Verfahren zur Meldung von Missständen („Whistleblowing“) beim Europäischen Parlament („EP“) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“).²

Der EDSB hat Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen („Leitlinien“) herausgegeben.³ Daher wird in der Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Analyse nur auf die Aspekte eingegangen, die von den Leitlinien abweichen oder anderweitig verbesserungswürdig sind. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auf die Verarbeitungen im Rahmen der Verfahren zur Meldung von Missständen beim EP anzuwenden sind.

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

³ Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen, verfügbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18_whistleblowing_guidelines_de.pdf

1. Vermeidung der Verarbeitung zu vieler personenbezogener Informationen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.

Es besteht die Möglichkeit, dass das EP, vielleicht unabsichtlich, auch besondere Datenkategorien betreffende Informationen vom Hinweisgeber erhält, die für die Untersuchung nicht von Interesse/belanglos sind. Diese Art von Informationen sollte nicht weiterverarbeitet werden, was eine möglichst frühzeitige erste Überprüfung der Meldungen erforderlich macht. Der EDSB begrüßt es, dass in der Datenschutzerklärung erwähnt wird, dass Datenempfänger (der betroffene Referatsleiter, der jeweilige Direktor oder der Generaldirektor und der Generalsekretär) darauf hingewiesen werden, dass nur Daten weiterverarbeitet werden dürfen, die unbedingt und objektiv erforderlich sind, um die Vorwürfe zu überprüfen, und zwar nur für den Zweck, für den sie übermittelt wurden. Dies betrifft jedoch auch die Sachbearbeiter, die mit den Dateien Umgang haben. Das EP sollte **daher dafür sorgen, dass sich alle an einem Fall beteiligten Mitarbeiter der Anforderungen an die Datenqualität bewusst sind.**

2. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

Informationen an betroffene Personen werden gemäß dem Beschluss des Generalsekretärs des EP über interne Vorschriften sowie der spezifischen Datenschutzerklärung, die im Intranet des EP einsehbar ist, erteilt. In der Meldung heißt es unter Punkt 7 weiterhin, dass eine Kopie beider Dokumente denjenigen Personen auszuhändigen ist, die einen Hinweis geben. Dies ist sicherlich eine positive Maßnahmen, jedoch sollte sie bei allen betroffenen Personen angewendet werden und nicht nur bei den Hinweisgebern. **Das EP sollte daher diese Informationen sobald als möglich allen Personen zukommen lassen, die von einem Verfahren zur Meldung von Missständen betroffen sind,** sofern keine in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung genannte Ausnahme vorliegt.⁴

3. Gewährleistung der Vertraulichkeit aller an einer Meldung von Missständen beteiligten Personen

Der EDSB begrüßt es, dass das EP verschiedene Maßnahmen zum Schutz des Hinweisgebers ergreift. Diesbezüglich **erinnert der EDSB das EP daran, dass die beschuldigte Person in der gleichen Weise wie der Hinweisgeber geschützt werden sollte.** Grund hierfür ist die mögliche Gefahr einer Stigmatisierung und Viktimisierung dieser Person innerhalb der Organisation, der sie angehört. Die Beschuldigten sind derartigen Risiken bereits ausgesetzt, bevor sie überhaupt wissen, dass Beschuldigungen gegen sie erhoben werden und dass die behaupteten Sachverhalte daraufhin untersucht wurden, ob sie der Wahrheit entsprechen.

4. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

* *
*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass das EP dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2017-0379 abzuschließen.**

⁴ Siehe S. 8 der Leitlinien des EDSB zu Verfahren zur Meldung von Missständen.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...] Datenschutzbeauftragter, EP